*Beim folgenden Text handelt es sich um eine beispielhafte Vereinbarung. Sie können diese an Ihre Bedürfnisse anpassen, kürzen oder ergänzen.*

**Antizipierte Scheidungsvereinbarung**

zwischen

Geboren am

und

Geboren am

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zum nachehelichen Unterhalt laufend verschärft. Es hat in seinem Urteil vom 23. August 2019 (5A\_778/2018) festgehalten, dass Eheleute vor der Eheschliessung und jederzeit eine Vereinbarung über den ehelichen und nachehelichen Unterhalt treffen können. Das Ziel dieser Vereinbarung ist, dass wir beide im Fall einer Trennung oder Scheidung finanziell abgesichert sind, keine Vorsorgelücken entstehen und Familienarbeit fair abgegolten wird.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren wir Folgendes:

1. Für den Fall, dass aus unserer Ehe keine gemeinsamen Kinder hervorgehen, verzichten wir gegenseitig auf Unterhaltszahlungen (Ehegattenunterhalt / nachehelicher Unterhalt).
2. Für den Fall, dass aus unserer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen und die Kinder persönlich betreut, hat im Falle einer Trennung oder Scheidung nebst allfälligem Bar- oder Betreuungsunterhalt auch Anspruch auf Ehegattenunterhalt beziehungsweise nachehelichen Unterhalt von CHF  pro Monat, bis das jüngste Kind .
3. Der Betrag von CHF  ist dann geschuldet, wenn Vollzeit betreut. Wenn Teilzeit arbeitet, reduziert sich der Unterhaltsbetrag entsprechend prozentual (Beispiel: Bei einem Teilzeitpensum von 60 Prozent, sind noch 40 Prozent von CHF  fällig).
4. Bei der vereinbarten Summe von CHF  gehen wir davon aus, dass das Jahreseinkommen von zum Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung zwischen CHF  und CHF  liegt.
5. Uns ist bewusst, dass diese Vereinbarung noch vom Scheidungsgericht genehmigt werden muss.

, 28. September 2022 , 28. September 2022

.................................................................. ..................................................................